

Vorsorge für Alter und Krankheit

*2. Göttinger Erbrechttag
20. November 2010*

Überblick

- Ein Gesetz zur Patientenverfügung
- Der „Vorsorgefall“
- Vertrauensperson
- Vermögen und persönliche Angelegenheiten
- Patientenwille und Patientenverfügung
- Wie Sorge ich vor?

Ein Gesetz zur Patientenverfügung – und mehr!

- Anerkennung der Patientenverfügung
- Regelung der Gesundheitsorge durch Bevollmächtigte und Betreuer
- Beschränkung der gerichtlichen Genehmigung

Der „Vorsorgefall“

- Wer entscheidet für mich, wenn ich es nicht mehr kann?
- Welche Wünsche habe ich? Muss sich jemand daran halten?
- Wie kann ich vorsorgen?

Wer entscheidet für mich?

- Ich selbst
- Mein Stellvertreter
 - Bevollmächtigter
 - Betreuer
- Angehörige, Arzt usw.:
Geschäftsführung ohne Auftrag,
mutmaßliche Einwilligung

Vertrauensperson

- **Bevollmächtigter**
von mir selbst beauftragt und durch
Vorsorgevollmacht zum Vertreter
bestellt
- **Betreuer**
vom Betreuungsgericht bestellt auf
meinen Vorschlag hin (Betreuungs-
verfügung)

Bevollmächtigter

- **Auftrag und Vorsorgevollmacht**
 - schriftlich, ggf. notariell
 - ausdrücklich (Behandlung, Unterbringung)
- **Vorteile:** kein Gericht, sofort wirksam
- **Nachteil:** Missbrauchsgefahr
- **Voraussetzung:** Vertrauen

Betreuer

- **Betreuungsverfügung**
 - schriftlich, ggf. notariell
 - Vorschlag, wer Betreuer sein soll
 - Wünsche für Tätigkeit des Betreuers
- **Vorteile:** Kontrolle durch Gericht, Selbstbestimmung durch Betr.vfg.
- **Nachteile:** Gerichtsverfahren, Verzögerung

Aufgaben der Vertrauensperson

- **Bereiche**
 - Vermögen
 - Personale Angelegenheiten (ärztliche Behandlung, Bettgitter usw.)
- **Tätigkeiten**
 - Unterstützung
 - Stellvertretung

Vertrauensperson und ärztliche Behandlung

- **Fürsprecher** des Patienten gegenüber Arzt und Klinik
- muss von Arzt in Behandlung einbezogen werden
- hat den **Patientenwillen** festzustellen
- **Gerichtliche** Genehmigung nur, wenn Konflikt mit Arzt über Patientenwillen

Feststellung des Patientenwillens

- **Leitfragen:**
 - Was ist das Ziel der Behandlung aus Sicht des Patienten?
 - Hat bzw. hätte der Patient der Maßnahme zugestimmt?
- Willensbekundungen des Patienten
- Angehörige und nahe stehende Personen sind anzuhören

Willensbekundungen des Patienten

- **Patientenverfügung**
 - „ja“ oder „nein“ zu einer bestimmten ärztlichen Maßnahme
- **Behandlungswünsche**
 - Wünsche und Vorstellungen für eine zukünftige Behandlung
- Je konkreter, desto verbindlicher!

Wie Sorge ich vor?

- **Vertrauensperson** ist wichtiger als Patientenverfügung!
- **„Vorsorgepaket“**
 - Auswahl der Vertrauensperson
 - Bestimmungen und Wünsche für ärztliche Behandlung, Wohnort und Wohnform usw.

Das „Vorsorgepaket“

Vertrauen und Kontrolle



Vorsorgevollmacht Betreuungsverfg.
+ Patientenverfügung u. Behandlungswünsche

Wo bekomme ich Rat?

- Notare und Rechtsanwälte
- Kommunen (insbesondere
Betreuungsbehörde) und
Betreuungsvereine
- Ärzte (für Vorsorgevollmacht in
Gesundheitsangelegenheiten und
Patientenverfügung)
-

Weitere Informationen

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



Vorsorge für
**UNFALL
KRANKHEIT
ALTER**

durch
Vollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung



www.justiz.bayern.de

**Vorsorge für Unfall, Krankheit
und Alter**

Broschüre, A4, 58 Seiten
Herausgeber: Bayerisches
Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Verlag: C. H. Beck

Stand: September 2009

Preis: 3,90 €

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1928142/VorsorgefuerUnfall,KrankheitundAlter.pdf>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Prof. Dr. Volker Lipp

Juristische Fakultät

Georg-August-Universität Göttingen

Platz der Göttinger Sieben 6

37083 Göttingen

Tel. 0551 / 39 – 7380

Fax 0551 / 39 - 12391

Email: lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de

Internet: <http://jura.uni-goettingen.de/lipp/>